



Auf den Punkt gebracht: KHVVG vs. KHAG

Themenbereich	KHVVG	KHAG
Leistungsgruppen		
Anzahl Leistungsgruppen	NRW-Modell zzgl. <ul style="list-style-type: none">▪ spezielle Traumatologie▪ spezielle Kinder- und Jugendmedizin▪ spezielle Kinder- und Jugendchirurgie▪ komplexe Infektiologie▪ Notfallmedizin Gesamt 65 LG	Streichung von: <ul style="list-style-type: none">▪ spezieller Kinder- und Jugendmedizin▪ spezieller Kinder- und Jugendchirurgie▪ komplexer Infektiologie▪ Notfallmedizin Gesamt 61 LG
Abweichung von Qualitätskriterien	Zwei mal 3 Jahre durch Entscheidung der zuständigen Planungsbehörde	Mehrstufige Ausnahmen: 3 Jahre im „Einvernehmen“ mit den Krankenkassen („Einvernehmen“ gilt nicht bei Zuweisung der LG bis 2026) Weitere 3 Jahre im „Einvernehmen“ mit den Krankenkassen möglich
MD-Prüfungen	Beauftragung bis 30.09.2025 Abschluss Prüfungen 30.06.2026	Beauftragung bis 31.12.2025 Abschluss Prüfungen bis 31.07.2026
Zuteilungsfrist	Bis 31.12.2026	Bis 30.09.2027
Vollzeitäquivalent	40 Std./Woche	38,5 Std./Woche
Standortdefinition	2.000m-Regel	2.000m-Regel bleibt, es kann aber Einzelfallabweichungen geben
Erreichbarkeit	30 Minuten Grundversorgung 40 Minuten fachärztliche Versorgung	Entfällt – flächendeckende Versorgung als undefinierter Begriff
Mindestvorhaltezahlen	Rechtverordnung bis 12.12.2025 mit Wirkung ab 01.01.2027	



Auf den Punkt gebracht: KHVVG vs. KHAG

Transformationsfonds		
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">▪ Insgesamt 50 Milliarden €▪ 50:50 Aufteilung zwischen Bund und Ländern Bundesmittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds	<ul style="list-style-type: none">▪ Bundesmittel aus Sondervermögen Infrastruktur & Klimaneutralität▪ Bund übernimmt 25 Mill.€ (2026-2035) zzgl. 4 Mill.€ (2026-2029)▪ „Rest der 50 Mill.€ übernehmen die Länder
Fördertatbestände	<ol style="list-style-type: none">1. Standortübergreifende Konzentration2. Umstrukturierung eines KH-Standorts zu SÜV3. Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen4. Behandlungszentren seltener, komplexer oder schwerwiegender Erkrankungen5. Bildung regional begrenzter Krankenhausverbünde6. Bildung integrierte Notfallstrukturen7. (Teil-)Schließungen eines Krankenhauses8. Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten	Zusätzlich sollen auch Maßnahmen zu Erhaltung bestehender Strukturen förderfähig sein
Fristen	Beantragung Fördermittel bis 30.09. bzw. 31.12. (bei vorheriger Anzeige der Höhe des Fördervorhabens) des Vorjahres	Keine festen Antragsfristen
Insolvenzprüfung	Land muss ggü. BAS eine Insolvenzrisikoprüfung nachweisen (Testat Wirtschaftsprüfer)	entfällt
Vorhaltevergütung		
Fristen	<ul style="list-style-type: none">▪ Konvergenzphase 2027-2028▪ Budgetwirksamkeit 01.01.2029	<ul style="list-style-type: none">▪ Konvergenzphase 2027-2029• Budgetwirksamkeit 01.01.2030



Auf den Punkt gebracht: KHVVG vs. KHAG

Fachkrankenhäuser		
Fristen	Keine Frist definiert	<ul style="list-style-type: none">▪ Bundeseinheitliche Definition bis zum 30.09.2029▪ (DKG und GKV-Spitzenverband im Benehmen mit Ländern und PKV-Verband)▪ Bei Nichteinigung Festlegung Verordnung durch Schiedsstelle zum 31.12.2029
LG Qualitätskriterien	„Einzelbestimmungen“ je Leistungsgruppe in Anlage 1	„verwandte LG“ und „sachliche Ausstattung“ können in Kooperation erbracht werden
Sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen (SÜV)	Benehmen mit Landesverbänden Pflegekassen notwendig	Kein Benehmen mit Landesverbänden Pflegekassen nicht mehr notwendig Klarstellung: Nur ganze Standorte Wirksamwerden der SÜV-Bestimmung je zum 01.01. des Folgejahres
Mindestmengen Onkologie	15% der Gesamtleistungen	15% können durch Beschluss G-BA unterschritten werden
Hybrid-DRG	Ausschluss von Menschen mit Behinderung und Kindern Evaluationsbericht erstmals zum 30.06.2026	Einschluss von Menschen mit Behinderung und Kindern Evaluationsbericht erstmals zum 31.12.2026
Pflegebudget	-	Klarstellung, dass Tätigkeiten, die nicht der unmittelbaren Patientenversorgung dienen (insb. hauswirtschaftliche, logistische, administrative oder technische Tätigkeiten) ausgeschlossen werden sollen
Bundesklinikatlas	-	Bleibt erhalten und geht in die Verantwortung zur Weiterentwicklung an den G-BA über